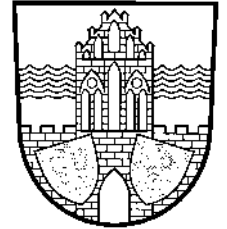


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

12. Jahrgang, Nr. 6 · Prenzlau, den 28. Juni 2005 ·



Inhaltsverzeichnis:

Seite 1 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mescherin und der Stadt Gartz (Oder) über das Vorhalten einer Grundschule**

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE MESCHERIN UND DER STADT GARTZ (ODER) ÜBER DAS VORHALTEN EINER GRUNDSCHULE

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 01/05
vom 10.06.2005

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 26.05.2005 zwischen der Gemeinde Mescherin und der Stadt Gartz (Oder) auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule.

Prenzlau, den 10.06.2005

gez. **Klemens Schmitz**

II.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das Vorhalten einer Grundschule

zwischen der **Gemeinde Mescherin**, vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Gartz (Oder), Frau Brigitte Günzel, und den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Mescherin, Herrn Wilfried Burghardt

und der **Stadt Gartz (Oder)**, vertreten durch die Amtsdirektorin des Amtes Gartz (Oder), Frau Brigitte Günzel, und den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Gartz (Oder), Herrn Lutz-Uwe Mademann

Auf Grund der §§ 1 und 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit gültigen Fassung (GKG) i. V. m. § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196), haben die oben genannten Kommunen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Schulträgerschaft

- (1) Die Gemeinde Mescherin trägt für den eigenen Wirkungskreis keine Grundschule.
- (2) Diese Aufgabe wird für die in Abs. 1 genannte Gemeinde von der Stadt Gartz (Oder) übernommen.

§ 2

Schulbezirk

- (1) Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.
- (2) Die Gemeinde Mescherin ermächtigt die Stadt Gartz (Oder), den Schulbezirk für ihr Hoheitsgebiet festzusetzen.

§ 3 Schulkostenbeitrag

- (1) Die Gemeinde Mescherin leistet an die Stadt Gartz (Oder) einen Schulkostenbeitrag.
- (2) Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach der Vorschrift des § 116 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die Beitragserhebung erfolgt halbjährlich.

§ 4 Änderungen/Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen und bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen und Ergänzungen stehen unter dem Vorbehalt der kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5 Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Vereinbarungspartnern kündbar.
- (2) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

§ 6 Veröffentlichung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.
- (2) Die Veröffentlichung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landkreises Uckermark bekanntzumachen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft.

Gartz (Oder), den 26.05.2005

gez. W. Burghardt
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Mescherin

gez. L.-U. Mademann
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Stadt Gartz (Oder)

gez. B. Günzel
Amtsdirektorin des
Amtes Gartz (Oder)

gez. B. Günzel
Amtsdirektorin des
Amtes Gartz (Oder)

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 1007
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzeptagentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau